

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

(Landeskinderschutzgesetz NRW)

- Beschlossen am 13.04.2022
- In Kraft getreten am 01.05.2022 (§§ 6 bis 8 am 01.07.2023)

Landeskinderschutzgesetz NRW

- **Anlass:** Politische und fachliche Forderungen im Zuge der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt zur Stärkung des Kinderschutzes und der strukturellen Rahmenbedingungen.
- **Ziel:** Kinder und Jugendliche noch besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen
- **Umsetzung:** Die Arbeit der Jugendämter in NRW soll bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf Grundlage des § 8a SGB VIII unterstützt und qualitativ ausgebaut werden.
- **Ergebnis:** Landeskinderschutzgesetz NRW, bestehend aus Teil 1 bis 8 und 19 Paragraphen.

Teil 1: Grundsätze und Ziele

§ 1 – Kinderrechte und Grundsätze

- Klarstellung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, der sich UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem SGB VIII ergibt.
- Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden.
- Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen.

Teil 1: Grundsätze und Ziele

§ 2 - Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

- **Eckpunkte des Gesetzes:** Fachstandards, Qualitätsentwicklung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, institutionelle Schutzkonzepte
- **Kinderschutz = Querschnittsaufgabe:** Ausübung durch private und öffentliche Stellen, Einrichtungen und natürlichen Personen.
- **Kooperativer Kinderschutz:** Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke.
- **Institutioneller Kinderschutz:** Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in einer die Rechtspositionen des Kindes wahrenden oder fördernden Art und Weise.
- **Intervenierender Kinderschutz:** Umfasst die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie sonstiger staatlicher Stellen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Teil 2: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3 – Kinder und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

- Auftrag an die öffentliche und freie Jugendhilfe zur Verwirklichung des Schutzauftrages und der Rechte von Kindern und Jugendliche auf Beteiligung sowie Verweis auf den Grundauftrag der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.
- Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des SGB VIII hinzuweisen.

Teil 3: Verfahren im Kinderschutz

§ 4 – Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz

- Zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen.
- Zusammenwirken bei Wahrnehmung des Schutzauftrages mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG.
- Sicherstellung, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden sowie ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist.
- Beteiligung von Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung.

Teil 3: Verfahren im Kinderschutz

§ 5 - Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Verweis auf die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII und Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter LVR/LWL zu den Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags
- Die Empfehlungen sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Teil 3: Verfahren im Kinderschutz

§ 6 - Stelle für Qualitätssicherung

§ 7 - Qualitätsberatung

§ 8 - Qualitätsentwicklungsverfahren

- Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren zuständige Stelle.
- Die Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren).
- Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen.
- Die Jugendämter können sich stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an diese Stelle wenden.

Teil 4: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 – Netzwerke Kinderschutz

- Bildung von **Netzwerken** durch die Jugendämter zur Zusammenarbeit im Kinderschutz.
- Sicherstellung der Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung.
- ASD, Einrichtungen der Jugendhilfe, insoweit erfahrene Fachkräfte, Geheimnisträger gem. § 4 KKG, Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Netzwerke Frühe Hilfen sowie weitere Einrichtungen und Berufsgruppen.
- Einrichtung einer **Koordinierungsstelle** durch das Jugendamt für das Netzwerk zur fachlichen Begleitung, Sicherstellung der Netzwerkstrukturen und Netzwerktreffen, Organisation von Fortbildungsangeboten sowie Kontakt und Informationstransfer zu anderen Netzwerken.

Teil 5: Kinderschutzkonzepte

§ 10 – Pflegekinderhilfe

- Anwendung des Schutzkonzeptes gem. § 37b SGB VIII/§ 79a SGB VIII.
- Die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person sollen vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

Teil 5: Kinderschutzkonzepte

§ 11 – Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von institutionellen Schutzkonzepten und Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.
- Kindertagespflegepersonen haben in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 5 SGB VIII sicherzustellen.
- Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin sowie auf die Verzahnung mit Schutzkonzepten der Schulen.

Teil 6: Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

§ 12 – Belastungsausgleich durch das Land

§ 13 – Überprüfung der Folgekostenabschätzung

§ 14 – Förderung durch das Land

§ 15 – Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

- Das Land zahlt einen finanziellen Ausgleich
- Das Land setzt sich für die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ein.

Teil 7: Datenschutz, Berichtswesen

§ 16 – Datenschutz

§ 17 – Berichtswesen

- Beachtung des Datenschutzes
- Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung.

Teil 8: Schlussbestimmungen

§ 18 – Berichtspflicht

§ 19 – Inkrafttreten

- Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.
- Das Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.